

Vereinsatzung

Frisbee-Sportverein Drehst'n Deckel e.V. (gegründet 1995)
geänderte Fassung ab 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
II. Zweck, Aufgabe und Grundsätze der Tätigkeit	1
III. Gliederung	2
IV. Mitgliedschaft	2
V. Mitgliedsbeitrag	3
VI. Organe des Vereins	3
VII. Die Mitgliederversammlung	3
VIII. Stimmrecht und Wählbarkeit	4
IX. Der Vorstand	4
X. Ehrenmitglieder, Fördermitglieder	5
XI. Kassenprüfer	5
XII. Auflösung	5
XIII. Inkrafttreten	5

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- A. Der Sportverein führt den Namen Drehst'n Deckel e.V.
- B. Der Sportverein hat seinen Sitz in Dresden.
- C. Der Verein erkennt die Satzungsbestimmungen des Stadtsportbundes Dresden an und ist um enge Zusammenarbeit mit diesem bemüht. Enge Zusammenarbeit soll weiterhin mit dem Deutschen Frisbee Sportverband e.V. gepflegt werden.
- D. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck, Aufgabe und Grundsätze der Tätigkeit

- A. Der Vereinszweck ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung des Sports, ein gemeinnütziger Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat die Aufgabe, die im Verein Sporttreibenden organisatorisch und sportlich zu fördern. Insbesondere ist er bemüht, im Mannschaftssport den sogenannten „Spirit of the Game“, das heißt eine außerordentlich faire Spielweise, zu fördern.
- B. Der Verein hat keine wirtschaftlichen Interessen, die über die Finanzierung des Vereinslebens hinausgehen. Er lehnt Bestrebungen, die ihn in klassentreibender, parteipolitischer und konfessioneller Art binden, ab.
- C. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- D. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins nicht dienen, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- E. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

III. Gliederung

- A. Aufgrund der Gleichartung der im Verein betriebenen verschiedenen Disziplinen werden keine selbständigen Abteilungen gegründet.

IV. Mitgliedschaft

- A. Der Verein besteht aus:
 - 1. *ordentlichen Mitgliedern*, die sich im Verein sportlich betätigen;
 - 2. *passiven Mitgliedern*, die sich im Verein nicht sportlich betätigen;
 - 3. *fördernden Mitgliedern*, die den Verein überdurchschnittlich unterstützen;
 - 4. *Ehrenmitgliedern*.

- B. Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Die Form der Mitgliedschaft im Sinne des Punktes IV.A. ist im Mitgliedsantrag zu bezeichnen und kann auf Antrag des Mitglieds in die jeweils andere Form umgewandelt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.
- C. Personen, die faschistische, militaristische oder antihumane Ziele verfolgen, sowie Glaubens-, Rassen- und Völkerhass bekunden oder verbreiten, die Personen aufgrund ihrer Nationalität, ihrer politischen Zugehörigkeit, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Geschlechts oder ihrer körperlichen bzw. geistigen Behinderung wegen diskriminieren oder ihre Ziele mit Gewalt oder unter Androhung von Gewalt zu verwirklichen suchen, wird die Mitgliedschaft strengstens verwehrt.
- D. Der Verein Drehst'n Deckel, seine Mitglieder und mit Aufgaben betraute Personen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, haben mit Ausschluss zu rechnen. Drehst'n Deckel e.V. sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und (Frisbee-)Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.
- E. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 1. Austritt;
 - 2. Ausschluss;
 - 3. Tod bzw. Erlöschen der juristischen Person.Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich (auch per E-Mail möglich) erklärt werden.
- F. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden:
 - 1. wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen;
 - 2. wegen Zahlungsrückständen seines Mitgliedsbeitrages von mindestens drei Monaten trotz Mahnung;
 - 3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.In den Fällen 1. und 3. ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zur Verhandlung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss schriftlich (auch per E-Mail möglich) zu laden. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich (auch per E-Mail möglich) unter Nennung von Gründen mitzuteilen. Im Fall 2. entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich (auch per E-Mail möglich) binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- G. Ausgeschiedene bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen 6 Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden. Finanzielle bzw. materielle Ansprüche des Vereins entsprechend der Satzung bleiben ausgetretenen bzw. ausgeschlossenen Mitgliedern gegenüber bestehen.

V. Mitgliedsbeitrag

- A. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- B. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- C. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.
- D. Das Ruhen der Mitgliedschaft bei Schwangerschaft, Krankheit und Wohnsitzwechsel von mehr als drei Monaten ist möglich und schriftlich (auch per E-Mail möglich) beim Vorstand anzuzeigen. Die Mitgliederrechte und -pflichten ruhen während dieses Zeitraums.

VI. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung;
- 2. der Vorstand;
- 3. von der Mitgliederversammlung gewählte Ausschüsse.

VII. Die Mitgliederversammlung

- A. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - 1. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes;
 - 2. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers;
 - 3. Entlastung und Wahl des Vorstandes;
 - 4. Wahl des Kassenprüfers;
 - 5. Genehmigung des Haushaltplanes;
 - 6. Satzungsänderungen;
 - 7. Beschlussfassung über Anträge;
 - 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - 9. Wahl der Mitglieder von Ausschüssen;
 - 10. Auflösen des Vereins.
- B. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- C. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, unter Angabe der Tagesordnung und schriftlich (auch per E-Mail möglich), wenn es: a) der Vorstand, b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt.
- D. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung oder per E-Mail mit Bekanntmachung der Tagesordnung. Anträge auf Satzungsänderung müssen Mitgliedern innerhalb der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Veranstaltung mitgeteilt werden.
- E. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet eine einfache, bei Satzungsänderung eine Zweidrittelmehrheit.

- F. Anträge kann jedes Mitglied zu jedem Zeitpunkt der Versammlung stellen. Über eine sofortige Bearbeitung des Antrages oder dessen Einarbeitung in die Tagesordnung entscheidet der Versammlungsleiter.
- G. Auf Wunsch von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied ist über Anträge und bei Wahlen geheim abzustimmen. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Dieses wird vom Protokollführer und Versammlungsleiter auf Richtigkeit geprüft und unterschrieben.

VIII. Stimmrecht und Wählbarkeit

- A. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die für das laufende Geschäftsjahr spätestens bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Gewählt werden können Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht von Mitgliedern unter 14 Jahren, kann nur durch einen Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden. Anderen Personen kann das Stimmrecht nicht übertragen werden. Jeder Stimmberechtigte kann maximal eine Stimme abgeben. Niemand kann mehrere Stimmen auf sich vereinigen. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Versammlungsbeginn dem Versammlungsleiter anzuzeigen.
- B. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- C. Mitglieder ohne Stimmrecht und Erziehungsberechtigte von Mitgliedern können der Versammlung als Gäste beiwohnen.

IX. Der Vorstand

- A. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, welche sind:
 1. dem Vorsitzenden;
 2. dem Kassenwart;
 3. dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- B. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- C. Der Vorstand führt Geschäft im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand berichtet über seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung.
- D. Der Vorstand im juristischen Sinne sind:
 1. der Vorsitzende;
 2. der Kassenwart;
 3. der stellvertretende Vorsitzende.

Jedes Vorstandsmitglied ist für den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann einen bevollmächtigten Vertreter für den Rechtsverkehr berufen. Dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein.

- E. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann andere Mitglieder des Vereins mit der Leitung beauftragen.
- F. Eine außerordentliche Wahl des Vorstandes ist durchzuführen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins eine solche beim Vorstand schriftlich (auch per E-Mail möglich) beantragt.

X. Ehrenmitglieder, Fördermitglieder

- A. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Mitgliedes des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der erschienenen Mitglieder dem Vorschlag zustimmen. Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflichten.
- B. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- C. Neben der Ehrenmitgliedschaft ist eine weitere Mitgliedschaft der unter Punkt IV. A. 1. bis 3. aufgeführten möglich.
- D. Fördernde Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die den Zweck des Vereins durch einen besonderen Mitgliedsbeitrag unterstützen wollen. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem fördernden Mitglied. Das Fördermitglied hat in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

XI. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein darf. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich einen Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer erstattet der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

XII. Auflösung

- A. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- B. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abwicklung der mit dem Auflösen verbundenen Geschäfte (z.B. Erfüllung von Forderungen Dritter, Rückführung von Anteilen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden), dem Stadtjugendring Dresden e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

XIII. Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.01.2024 beschlossen.